

**Dritte Änderung  
der Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Leipzig  
für die Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf  
Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation (POFAB)**

Vom 23. Januar 2003

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. Dezember 2002 erlässt das Regierungspräsidium Leipzig als zuständige Stelle nach § 41 Satz 1 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3140) geändert worden ist, die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung des Regierungspräsidiums Leipzig für die Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation (POFAB) vom 11. September 1997 (SächsABl. S. 1048), zuletzt geändert am 29. August 2000 (SächsABl. S. 741), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:
  - a) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die durchführenden Prüfungsausschüsse bestehen mindestens aus drei, höchstens jedoch aus fünf Mitgliedern. Sie sind jeweils mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern in gleicher Zahl und einem Lehrer einer berufsbildenden Schule zu besetzen. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Der Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend.“
  - b) Nach Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Mitglieder und Stellvertreter jedes durchführenden Prüfungsausschusses können von der zuständigen Stelle auch in einem anderen Prüfungsausschuss eingesetzt werden, wenn die bestellten Prüfungsausschussmitglieder verhindert sind.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 Satz 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Festlegung der geeigneten Prüfungsaufgaben für die schriftliche und für die praktische Prüfung,“
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „Der durchführende Prüfungsausschuss hat“ durch die Worte „Die durchführenden Prüfungsausschüsse haben“ ersetzt.
  - d) Absatz 2 Buchst. a wird gestrichen. Buchstaben b bis d werden Buchstaben a bis c.

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Die Änderung wurde durch Erlass des Staatsministeriums des Innern vom 14. Januar 2003 – Az.: 13-6041.20/9 – genehmigt.

Leipzig, den 23. Januar 2003

**Regierungspräsidium Leipzig**  
**Steinbach**  
**Regierungspräsident**